

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Lohner, E. / Merz, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1927)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1927.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter und Tarif betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Diese beiden Tarife sind zu Beginn des Berichtsjahres von der Kommission des Grossen Rates durchberaten und am 1. März vom Grossen Rat nach Vornahme einiger Abänderungen angenommen worden. Sie traten am 1. Mai 1927 in Kraft.

2. Beschluss des Grossen Rates betreffend den Ausbau des Verwaltungsgerichts.

Aus den Berichten des Verwaltungsgerichts ergab sich, dass das Gericht in seiner ordentlichen Besetzung die Geschäfte nicht zu erledigen vermochte. In Erledigung eines Postulats der Justizkommission, welches den Regierungsrat einlud, über die beim Verwaltungsgericht notwendigen organisatorischen Änderungen einen Bericht und Antrag einzureichen, schlug der Regierungsrat vor, die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 zur ständigen Staatsstelle zu erklären. Der Grosse Rat stimmte durch Beschluss vom 21. November 1927 diesem Vorschlag zu.

3. Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher.

Durch Verordnung des Regierungsrates vom 14. Dezember 1927 ist § 5, Ziff. 4 des Reglementes vom 21. Dezember 1920 abgeändert und dadurch die Möglichkeit, den Kandidaten im praktischen Examen zivilprozessuale Aufgaben zu stellen, etwas erweitert worden.

4. Strafprozessreform.

Die Kommission des Grossen Rates, die im Herbst 1926 bestellt worden war, hat den Entwurf des Regierungsrates in 20 Sitzungen durchberaten. Sie stimmte ihm nach Vornahme einer Reihe von Abänderungsvorschlägen, denen sich auch der Regierungsrat anschliessen konnte, zu, so dass dem Grossen Rat im Herbst ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission vorgelegt werden konnte. Dieser Entwurf ist nach dreitägiger Beratung fast ohne Abänderungen in erster Lesung angenommen worden. Die zweite Lesung wird erst im Jahre 1928 stattfinden.

5. Revision des Dekretes betreffend den Anwaltstarif (Motion Christen).

Der Regierungsrat hat dem endgültigen Entwurf der Justizdirektion, den diese gestützt auf die Ansichtsausserungen der Gerichte und der Anwaltskammer zu ihrem Vorentwurf ausarbeitete, zugestimmt und die Vorlage an den Grossen Rat gewiesen. Die Kommission,

welche mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt wurde, wird erst im Jahre 1928 zusammentreten.

6. Motion Bourquin.

Durch diese Motion ist der Regierungsrat beauftragt worden, zu prüfen, was für Massnahmen im Rahmen des heute bestehenden gesetzlichen Zustandes getroffen werden können, um die französische Sprache neben der deutschen in den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Amtsbezirkes Biel einzuführen. An einer Konferenz, die zu Beginn des Jahres 1928 in Biel stattfand, wurde festgestellt, dass in einzelnen Zweigen der Bezirksverwaltung den Begehren des Motionärs bereits entsprochen werden konnte. In andern Zweigen wird die Möglichkeit der Berücksichtigung der französischen Sprache noch näher geprüft.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Aarberg: Notar Hans Marti in Jegenstorf;
2. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Neuenstadt: Notar Henri Grandjean in Pruntrut;
3. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Pruntrut: Notar Fritz Senn, I. Adjunkt des Inspektorates der Justizdirektion;
4. als I. Adjunkt des Inspektorates der Justizdirektion: Notar Marcel Rais, Gerichtsschreiber in Münster.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Aarwangen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Münster, Oberhasli, Saanen, Signau und Nieder-Simmental;
2. die Gerichtsschreiber von Bern, Interlaken und Konolfingen;
3. der II. Adjunkt des Amtsschreibers von Bern;
4. der Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt;
5. die Mitglieder und der Sekretär der Oberwaisen-kammer der Burgergemeinde der Stadt Bern.

Ferner fanden folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten statt:

1. am 23. Januar 1927: als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Laupen, an Stelle des verstorbenen Amtsinhabers: Fürsprech Walter Lindegger, Gerichtsschreiber in Laupen;
2. am 27. Februar 1927:
 - a) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Seftigen, infolge Demission des bisherigen Inhabers: Notar Otto Haudenschild in Niederbipp;
 - b) als Gerichtspräsident von Konolfingen, infolge Demission und Wahl des bisherigen Inhabers zum Regierungsstatthalter: Fürsprech Oskar Ackermann in Bern.

3. am 6. März 1927:

- a) Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarberg, infolge Ablaufs der Amtsdauer;
- b) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Laupen, infolge Wahl des bisherigen Inhabers zum Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter: Notar Walter Rohrer in Bern;

4. am 7. August 1927 als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von

- a) Signau, infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers: Fürsprecher Ernst Schmid in Bern;
- b) Oberhasli: Wiederwahl des bisherigen Inhabers wegen Ablaufs der Amtsdauer.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Das schweizerische Grundbuch wurde für weitere 24 Gemeinden in Kraft erklärt. Es ist nun in 19 Amtsbezirken für 138 Gemeinden eingeführt. Seine Erstellung ist, nach dem Stande der Vermessung, noch in weiteren 207 Gemeinden möglich. Soll sie in diesen oder in einzelnen Amtsbezirken mehr als bisher beschleunigt werden, so bleibt nichts anderes übrig, als für die Bereinigung der kantonalen Grundbücher eine qualifizierte Hilfskraft anzustellen, die der direkten Aufsicht unserer Direktion bzw. des Inspektorates zu unterstellen wäre.

Sogenannte Grundbuchbereinigungsbeschwerden sind 11 eingegangen.

Aus frühern Jahren wurden. 11 übernommen.

Von den neu eingegangenen wurden 5 und von den übernommenen 2 erledigt. Die übrigen 15 blieben hängig, teils weil die Beteiligten sich verständigen wollen, teils weil sie im Zusammenhang mit Alignementen ihre Erledigung finden sollen.

Zahlreiche Einfagen wurden schriftlich oder mündlich erledigt.

Im Einverständnis mit den eidgenössischen und kantonalen Vermessungsorganen haben wir die Löschung aller für Vermessungszeichen eingetragenen Dienstbarkeiten angeordnet. Dagegen sollen, wo die Vermessungszeichen noch vorhanden oder neue erstellt worden sind, Anmerkungen im Sinne von Art. 86 EG zum ZGB eingetragen werden.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Wo es notwendig war, wurden die erforderlichen Instruktionen und Weisungen erteilt. Gewisse Schwierigkeiten bietet immer wieder die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Vermessungswerk und Grundbuch. Während nach rechtlichen Überlegungen Grenzänderungen im Plan und auf dem Terrain erst nach grundbuchlicher Behandlung erfolgen sollten, müssen sie tatsächlich, um unnötige Kosten zu vermeiden, vorgenommen werden, bevor z. B. das betreffende Teilstück rechtlich übergegangen und mit einem andern Grund-

stück vereinigt worden ist. Die Planeintragung bleibt allerdings bis zur Mitteilung, die der Grundbuchverwalter dem Geometer zuzusenden hat, eine provisorische. Auf dem Terrain wird jedoch sofort definitiv vermarktet. Damit entsteht ein tatsächlicher Zustand, der dem rechtlichen widerspricht, dem Eigentümer bleibt die Möglichkeit, was ihm tatsächlich nicht mehr gehört, zu verkaufen und zu verpfänden. Dem suchte der Regierungsrat, soweit Grenzänderungen als Folge von Neu- und Umbauten von Strassen, Wegen usw. entstanden sind, zu begegnen. Er beschloss am 2. August 1927, den Schlussbetrag allfälliger Subventionen erst auszurichten, wenn der Nachweis vorliege, dass die Eigentumsänderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen seien. Zudem haben wir, wo die Beteiligten sich weigerten, für die grundbuchliche Behandlung zu sorgen und die Beseitigung der Vermarkung zurzeit nicht verantwortet werden könnte, den Grundbuchverwalter ersucht, Verträge, die sich auf Grundstücke beziehen, von denen Teile für eine Strasse in Anspruch genommen wurden, zurückzuweisen.

Grundbuchbeschwerden sind. 27
eingegangen und. 8
vom Vorjahr übernommen worden.

Von den ältern blieben 3, und von denen, die im Berichtsjahre eingingen, 2 unerledigt. Die übrigen 30 fanden ihre Erledigung, und zwar 16 durch Weisungserteilung an die Grundbuchverwalter, 6 durch Rückzug nach vorangegangener Aufklärung und 8 durch Entschiede des Regierungsrates. In 5 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen und in 3 zugesprochen. Der an die Rekursinstanz weitergezogene Entscheid wurde bestätigt.

Wir sehen davon ab, hier den Inhalt des einen oder andern Entscheides wiederzugeben. Was davon allgemeinere Bedeutung hat und für die Grundbuchverwalter wegleitend ist, wird jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

Ausser diesen Beschwerden gingen, abgesehen von den Eingaben, die Angestelltenverhältnisse und Bureau-einrichtungen betreffen, 309 Geschäfte ein, in der Hauptsache Einfragen der Grundbuchverwalter, ob und wie eine eingegangene Anmeldung zu behandeln sei oder welche Abgabe geschuldet werde. Viel Zeit muss auch der direkten Beantwortung mündlicher Fragen gewidmet werden.

Seitens des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen ist uns eine an den Grossen Rat gerichtete Eingabe zugegangen, den am 1. August 1925 in Kraft getretenen Tarif im Sinne einer Ermässigung zu revidieren. Der Verein bernischer Notare regt bezüglich vorgesehener Zuschläge ebenfalls eine Milderung an, scheint indessen der Meinung zu sein, das könne durch ein Kreisschreiben erreicht werden. Beide Eingaben werden im Jahre 1928 zur Behandlung kommen. Immerhin sei schon hier bemerkt, dass die im Jahre 1927 bezogenen Gebühren nur rund 22 % mehr betragen, als im Jahre 1925.

Kreisschreiben wurden erlassen:

- a) am 27. Juni betreffend die Löschung der Dienstbarkeiten für Vermessungszeichen und die Aufnahme von Anmerkungen, womit gleichzeitig eine Verifikation der Triangulationspunkte verbunden wurde;

- b) am 29. August über die Avisierungspflicht der Amtsschreiber beim Abbruch von brandversicherten Gebäuden;
c) am 22. Dezember über die Abänderung von Grundpfandrechten im Sinne einer Erhöhung der Pfandsomme.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Tabelle (vgl. 132/133).

Sie zeigt, dass die Zahl aller Eigentumsübertragungen gegenüber 1926 um rund 1500 abgenommen, der Wert der Liegenschaften, die auf andere Personen übergangen, jedoch um rund 25,000,000 zugenommen hat. Auch die übrigen Zahlen sind zurückgegangen, ausgenommen die für die Vor- und die Anmerkungen. Anderseits ist der Unterschied zwischen den Summen der neu begründeten Grundpfandrechte und den Löschungen wieder etwas grösser geworden, die Mehrbelastung beträgt rund Fr. 84,000,000. Ob anderseits auch das rohe Grundsteuermittel grösser geworden ist und um welche Summe, ergibt der Bericht der Finanzdirektion.

Die Schiffsregister wurden auch dies Jahr ordnungsgemäss geführt.

2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind drei Beschwerden gegen Regierungsstatthalter eingelangt. Eine Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, eine Beschwerde wurde nach Aufklärung des Beschwerdeführers zurückgezogen; die dritte Beschwerde ist noch unerledigt.

Gegen einen Regierungsstatthalter musste eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden, welche zur Ausfällung einer Disziplinarbusse und Auferlegung der Kosten des Verfahrens an denselben führte.

Ein Regierungsstatthalter musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass Beschwerden gegen eidgenössische Organe nicht direkt, sondern durch Vermittlung der kantonalen Oberbehörde beim zuständigen eidgenössischen Departemente anhängig zu machen sind.

Auf eine Anfrage darüber, ob bei Streitigkeiten aus Art. 99 EG zum ZGB die Behandlung der Streitigkeit durch die Schätzungskommission Prozessvoraussetzung sei, wiesen wir darauf hin, dass Art. 99 des EG zum ZGB in dem Sinn ausgelegt worden ist, dass jede Streitigkeit der Schätzungskommission vorgelegt werden muss. Dagegen ist die Schätzungskommission nicht befugt, einen Entscheid zu fällen, da sie nur Schlichtungsinstanz ist.

Es sind eine grosse Zahl von Anfragen betreffend Handhabung des am 1. Mai 1927 in Kraft getretenen Tarifs über die Gebühren der Regierungsstatthalter eingelangt. Unter anderem wurde verfügt, dass der Gebührenbezug für die Legalisation von Haltefristbescheinigungen (Beglaubigung der Unterschrift des Viehinspektors) und der Anerkennungsscheine (Beglaubigung der Unterschriften der Mitglieder der Anerkennungskommission) wegfällt, da die Landwirtschaftsdirektion die Legalisation der Haltefristbescheinigungen nicht mehr verlangt und für die Anerkennungsscheine eine allgemeine Gebühr bezieht. Eine Einfrage, welche Gebühren bei Entscheiden über Baubewilligungen (Einsprachen gegen Bauvorhaben) zu beziehen seien, wurde dahin beantwortet, dass in solchen Fällen § 4, Ziff. 1, des Tarifs betreffend die Gebühren der Regierungsstat-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total					
									Fr.	Ct.		
1. Aarberg	55	280	3	1	—	57	339	1,266	4,542,559	—	136	279
2. Aarwangen	84	384	—	4	—	76	568	1,183	8,875,185	—	243	429
3. Bern	199	1,136	4	21	83	425	1,868	2,649	102,416,075	—	592	1,607
4. Biel	67	355	12	9	4	178	625	815	17,056,429	95	99	120
5. Büren	48	233	1	7	—	69	358	791	3,992,029	—	65	138
6. Burgdorf	79	379	2	3	—	86	550	1,309	9,621,130	—	165	380
7. Courtelary	85	472	2	11	—	162	732	2,054	9,800,494	—	85	215
8. Delsberg	132	443	—	19	—	98	692	2,592	7,835,409	—	30	117
9. Erlach	104	398	2	6	—	36	546	1,166	2,041,909	90	33	85
10. Fraubrunnen	67	206	—	1	—	35	309	1,068	5,277,510	65	57	129
11. Freibergen	47	213	—	3	—	—	263	1,187	2,957,397	50	11	11
12. Frutigen	125	331	1	2	—	38	497	921	6,003,790	07	115	232
13. Interlaken	217	605	—	9	—	193	1,024	2,280	12,865,616	—	164	314
14. Konolfingen	86	388	—	8	—	281	763	1,785	13,066,794	26	132	362
15. Laufen	95	249	1	5	5	35	390	1,624	2,722,560	62	25	61
16. Laupen	35	127	1	2	4	18	187	805	6,048,634	09	67	252
17. Münster	118	665	1	8	1	223	1,016	2,518	5,817,659	65	48	163
18. Neuenstadt	1	128	—	—	—	—	129	489	1,577,163	25	2	6
19. Nidau	56	364	3	17	13	88	541	1,242	5,311,049	—	45	96
20. Oberhasli	82	143	7	2	1	—	235	618	2,081,586	—	54	118
21. Pruntrut	322	1,069	1	36	2	130	1,560	5,246	7,429,278	—	41	193
22. Saanen	35	118	—	9	—	23	185	390	2,542,943	—	25	51
23. Schwarzenburg	20	206	2	7	—	15	253	658	2,824,220	30	38	75
24. Seftigen	58	340	—	7	—	19	424	1,484	9,474,400	—	89	204
25. Signau	58	253	—	5	—	51	367	714	8,761,576	33	128	318
26. Ober-Simmental	65	137	4	10	—	62	278	475	3,835,823	80	88	277
27. Nieder-Simmental	48	223	6	9	—	46	332	734	5,529,607	97	111	275
28. Thun	119	699	8	42	5	186	1,059	1,855	24,689,450	70	311	676
29. Trachselwald	72	231	—	—	—	61	364	747	7,419,132	—	164	385
30. Wangen	61	260	1	13	2	60	397	1,245	5,179,760	—	74	332
<i>Total</i>	2,640	11,019	62	278	120	3,091	16,851	41,950	307,597,174	04	3,237	7,900

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.	Ct.							Fr.	Ct.
1.	259	91	350	1,317	4,077,040	—	224	852	9	648	433	1,778	2,903,340	—
2.	471	98	569	1,313	6,152,893	—	290	641	11	990	577	1,101	3,937,491	—
3.	2,354	211	2,565	4,449	65,923,314	—	2,068	3,146	339	6,298	5,597	12,752	28,671,652	—
4.	644	80	724	822	18,828,063	90	686	764	29	1,776	914	1,084	9,090,780	—
5.	227	101	328	1,051	4,051,246	—	129	238	21	301	381	1,015	2,746,536	—
6.	413	63	476	1,348	6,695,882	—	209	472	15	2,117	845	2,123	2,885,523	—
7.	353	6	359	1,046	5,597,262	—	472	1,574	9	591	699	1,767	6,435,852	—
8.	246	183	429	2,053	5,368,510	—	599	2,643	21	243	882	4,759	7,498,590	60
9.	175	103	278	977	726,975	20	167	771	2	407	368	1,452	1,093,412	56
10.	226	66	292	1,700	3,774,518	53	169	978	7	545	313	1,095	1,778,711	16
11.	153	3	156	1,232	2,392,430	—	18	166	7	252	169	1,812	1,945,551	85
12.	309	165	474	624	3,984,704	56	325	431	9	667	702	981	2,826,807	53
13.	609	230	839	1,362	9,367,924	—	810	1,317	32	1,285	1,500	2,058	6,910,059	—
14.	408	119	527	2,164	7,015,666	65	225	1,006	12	1,382	904	3,414	3,615,308	90
15.	158	68	226	1,129	3,018,103	15	179	636	169	367	346	1,119	1,304,179	35
16.	102	37	139	718	1,884,037	30	113	539	7	262	195	985	1,375,170	60
17.	335	255	590	2,088	8,355,102	45	443	1,824	21	743	1,486	4,769	5,635,419	35
18.	78	—	78	325	928,770	—	49	207	52	38	216	477	1,468,919	35
19.	295	68	363	1,402	4,424,908	35	288	1,276	18	653	488	1,753	3,323,082	70
20.	151	43	194	317	1,309,426	—	151	280	2	293	265	468	778,551	—
21.	206	683	889	3,190	5,626,516	—	724	3,145	22	248	1,555	5,629	5,175,200	—
22.	172	37	209	307	1,968,825	—	36	61	4	247	322	409	1,510,930	—
23.	160	127	287	689	1,979,704	70	235	578	1	557	457	1,002	1,200,491	91
24.	409	115	524	1,675	5,799,300	—	109	169	6	1,034	569	1,966	2,762,294	02
25.	419	72	491	1,117	4,827,630	71	47	120	7	1,745	469	896	2,141,602	64
26.	166	94	260	522	2,063,302	20	298	565	51	496	520	884	1,528,641	72
27.	260	73	333	669	3,730,983	60	329	613	5	541	772	1,111	1,949,159	75
28.	783	231	1,014	2,050	13,762,284	15	972	1,938	25	2,078	1,947	2,763	11,891,619	25
29.	239	86	325	753	2,944,300	—	59	170	11	982	858	1,336	5,295,800	—
30.	325	57	382	1,584	4,356,159	—	262	1,087	7	486	481	1,735	2,315,742	75
	11,105	3,565	14,670	39,993	216,735,783	85	10,685	28,247	931	28,272	25,228	64,493	131,997,354	99

halterämter anwendbar seien, wozu noch die Auslagen gemäss § 5 des Tarifs kommen.

In § 3, Ziff. 3, ist einzig der Gebührenbezug für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Durchführung und Anordnung des öffentlichen Inventars in Erbschaftsfällen vorgesehen. Diese Gebühren sind aber auch für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars in Vormundschaftsfällen zu beziehen, wobei jedoch auch § 3, Al. 1, zu berücksichtigen ist, d. h. die in § 3, Ziff. 3, festgesetzte Gebühr wird nur bezogen, wenn das festgestellte Reinvermögen Fr. 2000 übersteigt.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Es sind im Berichtsjahr keine nennenswerten Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Stempelabgabe festgestellt worden. Verschiedene Schriftstücke sind zur Stempelung zurückgesandt, andere an die Finanzdirektion weitergeleitet worden. Verschiedene Betreibungsbeamte mussten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Anmeldungen zur Eintragung im Register der Eigentumsvorbehalte stempelpflichtig sind. Ebenso mussten verschiedene Güterrechtsregisterführer dazu angehalten werden, die Stempelung der Anmeldungen zu den Güterrechtsregistereinträgen zu verlangen.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Inspektionen auf den Gerichtsschreibereien gaben an einigen Orten Anlass zu Aussetzungen, und es musste die Beseitigung von Rückständen verlangt werden. Es konnte festgestellt werden, dass bei pflichttreuer Arbeit der Beamten auch in grossen vereinigten Bezirken die Geschäfte der Gerichtsschreiberei erledigt werden können. In einem vereinigten Bezirk waren durch Verschulden des Gerichtsschreibers grosse Rückstände angewachsen. Anlässlich einer zweimonatlichen Beurlaubung des Beamten unter Sistierung der Gehaltszulagen konnte durch den Stellvertreter der Beweis erbracht werden, dass die restlose Aufarbeitung der Geschäfte durch einen Beamten möglich ist.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu behandeln. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt wurde unter Hinweis auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes um Rückerstattung von Gebühren und Auslagen ersucht, welche ein Gerichtsschreiber des Kantons Waadt einem bernischen Gericht für die Zustellung eines Strafmandates berechnet hatte. Die Rückerstattung erfolgte ohne weiteres.

Aus einer Überweisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ging hervor, dass gewisse Richterämter infolge Unkenntnis der betreffenden Vorschriften schweizerische Urteile, welche seinerzeit in Frankreich geschlossene Ehen auflösen, dem französischen Standesregister nicht in richtiger Form zur Anmerkung einsenden. Das Obergericht wurde ersucht, den Richterämtern die einschlägigen Vorschriften durch ein Kreisschreiben wieder in Erinnerung zu bringen (vgl. diesbezügliches Kreisschreiben des Bundesrates vom 9. Juli 1913).

Ein Gerichtsschreiber, welcher ohne Zustimmung der Partei einen restanzlichen Kostenvorschuss für ein Konkursbegehren nach Rückzug dieses Begehrens für ein weiteres Begehren zurückbehielt, musste auf das unzulässige dieses Vorgehens aufmerksam gemacht und zur Rückzahlung des restanzlichen Kostenvorschusses angehalten werden.

Eine Anfrage betreffend Auslegung von § 2, Ziff. 1, des Tarifes über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen haben wir dahingehend beantwortet, dass der Zuschlag von Fr. 0.60 pro Protokollseite von jeder Partei, also Fr. 1.20 pro Seite, zu beziehen ist. Dieser Zuschlag rechtfertigt sich im Hinblick auf die dem protokollierenden Beamten entstehende Mehrarbeit.

5. Güterrechtsregister.

Die Inspektionen auf den einzelnen Bureaux führten zur Erteilung von Weisungen. Eine einlangende Beschwerde ist auf dem Korrespondenzwege durch aufklärenden Bescheid an den Beschwerdeführer erledigt worden.

Die Anfrage, ob die amtliche Gütertrennung infolge Konkurses bei einem Ehepaare, welches mehr als 3 Monate vor Ausstellung der Verlustscheine seinen Wohnsitz im Registerbezirk aufgegeben hatte, im Güterrechtsregister doch einzutragen sei, beantworteten wir dahin, dass in einem solchen Falle eine Eintragung im betreffenden Güterrechtsregister gemäss Art. 250 ZGB nicht mehr rechtsgültig erfolgen könne. Der Meldung des Konkursamtes über die Ausstellung der Verlustscheine sei demnach keine weitere Folge zu geben.

Die Statistik ergab für den Kanton Bern im Berichtsjahr folgendes Resultat:

Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf 31. Dezember 1927: 56,521, Neueintragungen wurden 558 und Löschungen 850 abgegeben. Als Löschungsgründe wurden genannt: in 675 Fällen Tod, in 38 Fällen Systemwechsel, 7 Scheidungen und Wohnsitzwechsel in 47 Fällen. Von den bestehenden Eintragungen sind 49,869 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB, Unterstellungen unter das alte Recht; 1046 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 3741 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 3078 Gütertrennungen; 329 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 311 richterliche Gütertrennungen, 1454 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren der Braut bzw. des Bräutigams, und 97 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Auf den verschiedenen Bureaux wurden wie bisher Inspektionen über das Kassawesen und die Buchführung sowie den Gebührenbezug vorgenommen. In einzelnen Fällen wurde das Inspektorat durch die Aufsichtsbehörde mit solchen technischen Inspektionen ausdrücklich beauftragt. Anhand der Berichte, welche der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, erteilte diese die entsprechenden Weisungen.

Auf verschiedenen Betreibungsämtern wurde eine unrichtige Handhabung des Gebührentarifs in Schuld-

betreibungs- und Konkursachen festgestellt. In solchen Fällen wurde durch das Inspektorat die nötigen Weisungen erteilt. Die Zunahme der Geschäftslast auf den Betreibungsämtern hält an, so dass auf verschiedenen Amtsstellen die weitere Bewilligung von Aushilfspersonal notwendig wurde. Den daherigen Ausgaben steht ein erheblicher Mehreingang an Gebühren gegenüber.

Auf Gesuch eines Amtsgerichtes wurde in einem Amtsbezirk provisorisch die Zusammenlegung zweier Weibelkreise gestattet.

Es waren verschiedene Anfragen zu beantworten. Eine Anfrage, ob der Betreibungsbeamte zur Öffnung der Lokalitäten eines abwesenden Schuldners direkt die Hilfe der Polizeiangestellten verlangen dürfe, beantworteten wir in zustimmendem Sinne.

Die Frage, ob zu freiwilligen, öffentlichen Steigerungen Betreibungsgehilfen anderer Kreise, gegebenenfalls aus andern Amtsbezirken, beigezogen werden können, haben wir verneint. Der Notar, der beauftragt wurde, eine öffentliche Steigerung abzuhalten, hat einen zuständigen Betreibungsgehilfen oder bei dessen Verhinderung eine vom Gemeinderatspräsidenten zu bezeichnende Person beizuziehen. Art. 132 EG zum ZGB. Zuständig ist der Betreibungsgehilfe, den das Amtsgericht für den betreffenden Kreis gewählt hat, gegebenenfalls der Betreibungsgehilfe eines benachbarten Kreises.

7. Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Berichte der Regierungsstatthalter, welche gemäss § 24 der Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1910 einlangten, verzeigten keine nennenswerten Widerhandlungen gegen Vorschriften des Dekretes und der Vollziehungsverordnung.

Einzelne Fälle, welche auch durch Mitteilungen der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen zu unserer Kenntnis gelangten, wurden untersucht. Von einer Überweisung an den Strafrichter wurde in den meisten Fällen, wo blosses Unkenntnis der Vorschriften zu Verfehlungen geführt hatten, abgesehen. Dagegen wurden gegen 3 Notare und einen Anwalt Strafanzeige eingereicht, namentlich auch um über einen streitigen Punkt der Dekretsvorschriften einen gerichtlichen Entscheid herbeizuführen. Die bezüglichlichen Strafsachen wurden im Berichtsjahr nicht erledigt.

Einer Eingabe der Vereinigung der Lehtöchter und Lehrlinge bernischer Rechts- und Verwaltungsbureaux betreffend Abänderung des Reglements der Fortbildungsschule der bernischen Beamten- und Angestelltenverbände konnte nach Anhörung der Aufsichtsbehörde dieser Schule nicht entsprochen werden.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 98 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 47 Lehtöchter und 51 Lehrlinge. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Von 13 Kandidaten haben 12 die I. Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes bestanden. Die Anmeldung eines Kandidaten, der sich zur II. Prüfung meldete, wurde zurückgewiesen, die übrigen 6 wurden zu Notaren patentiert. Im Vorjahr waren es 14.

An 10 Notare wurde auf ihre Gesuche hin und nach Vorlage der gesetzlichen Ausweise die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt. Ein weiterer Notar erhielt die Bewilligung zur Ausübung seines Berufes als angestellter Notar, Art. 11 und 12 des Notariatsgesetzes.

Infolge Todesfalls und Verzichtes des Inhabers sind 14 Notariatsbureaux entweder von andern Notaren übernommen oder geschlossen worden.

Wie bisher, sind auch im Berichtsjahre Einfragen von Notaren, Notariatskandidaten und Dritten eingegangen aus dem Gebiete des Notariats, sowie aus Gebieten, die mit ihm zusammenhängen, zusammen 122. Die Antworten von allgemeinerem Interesse wurden, wie üblich, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

Ferner wurden zwei Kreisschreiben erlassen. Das eine betrifft die an Notariatskandidaten auszustellenden Zeugnisse über bestandene Bureauzeit, das andere gibt Wegleitung über den möglichen und notwendigen Inhalt von Pfandverträgen zwecks Abänderung von Grundpfandrechten im Sinne einer Erhöhung der Pfandsomme.

Ausserdem sind Beschwerden eingegangen . . . 38 gegen 53 im Vorjahr. Darin sind von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr wurden. 17

übernommen. Das ergibt total 55

Hiervon wurden 40

erledigt, und zwar 26 infolge Rückzug, sei es als Folge der Verständigung mit dem Notar oder erhaltener Aufklärung, und 14 durch Entscheide oder Verfügungen.

Unerledigt sind . . . 15

Von den beurteilten wurden 7 abgewiesen. 2 fanden ihre Erledigung dadurch, dass der betreffende Notar auf die Ausübung seines Berufes verzichtete. Die übrigen 5 wurden zugesprochen und die Notare disziplinarisch bestraft.

Ein Notar, dem durch Strafurteil die bürgerliche Ehrenfähigkeit für 1 Jahr entzogen wurde, hat die Bewilligungsurkunde und sein Berufssiegel zurückgestellt.

Als Kostenfestsetzungsinstanz sind uns. . . 21 Begehren zugegangen, 20 von den zahlungspflichtigen Parteien und 1 von einem Notar.

Ältere wurden 3

übernommen. 24

Ihre Erledigung fanden. 20

Davon wurden 11 zurückgezogen, vermutlich weil sich die Beteiligten verständigen konnten, und 9 beurteilt. Drei Rechnungen wurden bestätigt, 3 reduziert und 3 konnten, mangels Zuständigkeit, weder bestätigt noch reduziert werden.

Unerledigt blieben . . . 4

Die Notariatskammer behandelte in 3 Sitzungen 12 Geschäfte. Ihr Mitgliederbestand ist der nämliche geblieben wie im Vorjahr.

C. Vormundtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind aus dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechts, ohne das Eltern- und Kindesrecht, 184 Geschäfte eingelangt. Es befanden sich darunter 32 Gesuche von Behörden anderer Kantone um Übernahme bereits bestehender oder Anordnung neuer Vormundschaften. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, haben wir diesen Gesuchen immer entsprochen. In mehreren Fällen war es uns allerdings nicht leicht, ihnen nachzukommen, da nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches die bernischen Behörden für die Errichtung und Führung der Vormundschaften nicht zuständig waren.

11 Geschäfte betrafen die Fürsorge für aussereheliche Kinder von Bernerinnen in Deutschland. In allen diesen Fällen haben wir in Übereinstimmung mit der Vormundschaftsbehörde der Heimat die Behörden am Wohnsitz der Kindsmutter ersucht, die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater zu wahren.

Die Zahl der Beschwerden gegen vormundschaftliche Behörden (14) hat sich etwas verringert gegenüber dem Vorjahr (17). Eine Beschwerde wurde an den erstinstanzlich zuständigen Regierungsstatthalter gewiesen, eine wurde zurückgezogen und drei konnten im Berichtsjahr nicht erledigt werden, weil die Antwort der Beschwerdebeklagten auf Jahresende noch nicht eingelangt war. Dagegen sind zwei Beschwerden, die im Jahre 1926 eingelangt waren, im Berichtsjahr erledigt worden.

Von den 11 Beschwerden, die zur Entscheidung gelangten, sind 7 abgewiesen und 4 ganz oder teilweise zugesprochen worden. Wie in früheren Jahren sind die meisten Entscheidungen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden. Wir führen daher nur einige Entscheide von grösserer Bedeutung kurz an:

Nach Beendigung der Vormundschaft ist eine Beschwerde gegen den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde nicht mehr zulässig, sondern nur noch die Verantwortlichkeitsklage (Mb VR 25, Nr. 44). Bei der Prüfung eines Ehevertrages gestützt auf Art. 181, Abs. 2, ZGB muss die Vormundschaftsbehörde prüfen, ob die gegenseitigen Interessen der Ehegatten gewahrt und ob sich die Vertragsparteien der Folgen des Vertragsabschlusses bewusst sind (Mb VR 25, Nr. 131). Jedermann, der ein Interesse hat, kann die Wahl des Beirats in gleicher Form wie die Wahl des Vormundes anfechten. Die Aufsichtsbehörde, welche die Wahl eines Vormundes oder Beirats aufhebt, ist nicht zuständig, eine Ersatzwahl zu treffen. Diese Befugnis ist ausdrücklich der Vormundschaftsbehörde vorbehalten (Mb VR 25, Nr. 132).

Reglemente über Pflegekinderaufsicht sind von 4 Gemeinden neu aufgestellt worden. Aus den Berichten der Gemeinden, welche gestützt auf das Kreisschreiben vom 27. Juni 1927 einverlangt worden sind, ergab sich, dass erst in 42 Gemeinden die Pflegekinderaufsicht reglementarisch geordnet ist.

Anlässlich der Einforderung der Berichte haben wir erneut auf die Wichtigkeit einer guten Ordnung des Pflegekinderswesens hingewiesen. Die Berichte haben uns in unserer Ansicht von deren Notwendigkeit bestärkt; denn viele Berichterstatter beklagen es, dass die Pflegeverhältnisse nicht gemeldet würden und dass

mangels einer reglementarischen Bestimmung die Pflegeeltern nicht zur Meldung verhalten werden können.

Aus den Berichten ergab sich, dass im Kanton Bern ungefähr 5400 Pflegeverhältnisse bestehen. Diese Zahl ist nicht genau, da aus einigen Gemeinden nur Schätzungen erhältlich waren. — Die Pflegeverhältnisse werden meist als gut oder doch als genügend bezeichnet. Allerdings fehlt bei vielen Gemeinden, welche noch kein Reglement besitzen, eine regelmässige Aufsicht, so dass den Berichten nicht zu viel Wert beigemessen werden darf. Ein Regierungsstatthalter verwies deshalb in seinem Begleitschreiben zu den Berichten nicht zu Unrecht darauf, dass tatsächlich in der einzigen Gemeinde seines Bezirks, in der durch Reglement eine ständige Aufsicht eingeführt ist, die Verhältnisse viel besser sind, als in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks, obschon die Berichte aus diesen gut lauten, während jene noch eine Besserung für notwendig hält.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung, die erst auf Jahresende abgeschlossen werden konnte, werden wir im nächsten Jahr den Gemeinden in einem Kreisschreiben einige Richtlinien für die Ordnung der Aufsicht mitteilen.

Von zwölf Gesuchen um Mündigerklärung konnten sechs bewilligt werden. Die übrigen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen für die Jahrgebung fehlten. Es wird immer wieder versucht, durch vorzeitige Mündigerklärung nur die Anwendung der Bestimmungen des Vormundschaftsrechts auszuschliessen, obschon der Regierungsrat in langjähriger Praxis festgestellt hat, dass in solchen Fällen eine Jahrgebung ausgeschlossen sei.

Aus dem Gebiet des elterlichen Gewaltsverhältnisses sind 17 Geschäfte eingelangt. 11 davon betrafen Rekurse gegen den Entzug der elterlichen Gewalt. Alle diese Rekurse mussten abgewiesen werden. In einem Fall wurde unser Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat jedoch die zivilrechtliche Beschwerde abgewiesen und den Entscheid des Regierungsrates bestätigt. Dadurch ist festgestellt worden, dass die bernischen Behörden auch zum Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber deutschen Staatsangehörigen, die im Kanton Wohnsitz haben, zuständig sind. — Gegen Verfügungen gestützt auf Art. 283 ff. des ZGB richtete sich ein Rekurs, der begründet erklärt werden musste. — Die übrigen Geschäfte betrafen Einfragen aus dem Gebiet des Eltern- und Kindesrechts. Über Fragen aus diesem Gebiet mussten wir auch mündlich öfters Auskunft erteilen.

Auch in Erbschaftssachen wurden wir von Gemeindebehörden und Privaten oft um Auskunft angegangen. Wir mussten dabei mehrmals feststellen, dass die Justizdirektion nicht befugt ist, in Fällen des Art. 60 des Einführungsgesetzes zum ZGB auf die Aufnahme von Erbschaftsinventaren zu verzichten, und dass sie die Gemeindebehörden auch nicht zu einer Verzichtserklärung ermächtigen kann.

Wie bisher haben wir zudem bei Nachlassliquidationen von Ausländern in der Schweiz und von Schweizern im Ausland mitgewirkt. Diese erbrechtlichen Geschäfte beliefen sich auf 89 gegenüber 63 im Vorjahr.

Das Ergebnis der eingegangenen Berichte über die Ablage der im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen kann als befriedigend bezeichnet werden,

wenn auch bemerkt werden muss, dass es da und dort immer noch Fälle gibt, wo bei den erstinstanzlichen Organen ein energischeres Vorgehen für die rechtzeitige Ablage der fälligen Rechnungen erwartet werden dürfte.

Von den 5323 im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind nach erfolgten Mahnungen noch ausstehend in den Amtsbezirken Aarwangen 2, Burgdorf 1, Laupen 1, Pruntrut 2, Schwarzenburg 5 und Thun 1.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Im Berichtsjahre ist 51 Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bzw. aus dem bernischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht entsprochen worden. Es liessen sich einbürgern: 9 im Kanton Zürich, 1 in Luzern, 2 in Basel, 24 in Deutschland, 5 in England, 1 in Österreich, 3 in Finnland, 1 in Kanada, 4 in Frankreich und 1 in Amerika.

Die Behandlung dieser Ausbürgerungsbegehren erfordert nach wie vor eine weitläufige Korrespondenz hinsichtlich der Beibringung der nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 erforderlichen Ausweise.

Einer im Ausland wohnhaften Ehefrau eines Berners, deren Ehemann in einer bernischen Irrenanstalt untergebracht ist, wurde auf ein gestelltes Entlassungsbegehren geantwortet, dass das Gesetz eine selbständige Entlassung der Ehefrau aus dem Bürgerrecht nicht kenne; das Gesuch wurde hierauf zurückgezogen.

E. Handelsregister.

Die Zahl der im Jahre 1927 eingegangenen Geschäfte beträgt 236. Vom letzten Jahre wurden 23 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 259 Geschäften ergibt. Am Ende des Jahres waren unerledigt 15 Geschäfte, so dass die Zahl der erledigten Geschäfte 244 beträgt (gegenüber 188) im Vorjahre. Die Erhöhung der Geschäftszahl ist namentlich darauf zurückzuführen, dass verschiedene Handelsregisterführer veranlasst wurden, Revisionen der Register vorzunehmen. Von den erledigten Geschäften sind 15 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Auf dem Wege der blossen Korrespondenz wurden erledigt insgesamt 181 Geschäfte. In 134 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 47 Fällen verzichtete die Behörde schon im Vorverfahren auf den Eintrag. In 23 Fällen sprach der Regierungsrat auf Meldung des Handelsregisterführers hin Ordnungsbussen aus, da auf erfolgte Aufforderung hin werden die Eintragung noch Weigerungsgründe angegeben worden waren. Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 10 Fällen die Löschung von Vereinen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften gestützt auf Art. 4, Abs. 1, der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Dezember 1910 und Art. 16, Abs. 3. der Verordnung II vom 16. Dezember 1918.

Der Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde hatte in 13 Fällen zu entscheiden. 12 Firmen wurden von Amtes wegen im Handelsregister eingetragen. In einem Falle hat der Regierungsrat die Eintragungspflicht verneint. Bei Bejahung der Eintragungspflicht und Eintragung von Amtes wegen wurde, wie bisher, regelmässig gestützt auf Art. 864 OR eine Busse ausgesprochen. Diese

Busse wurde in 2 Fällen auf erfolgtes Wiedererwägungsgesuch hin erlassen.

Gegen den Entscheid des Regierungsrates wurde in 4 Fällen der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben. Der Rekurs wurde in einem Falle gutgeheissen, in 3 Fällen abgewiesen.

Es langte eine einzige Beschwerde gegen einen Handelsregisterführer ein, welche nach erfolgter Aufklärung des Beschwerdeführers von diesem zurückgezogen wurde.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand belaufen sich zusammen auf Fr. 169,498.

Im fernern mag erwähnt werden, dass Frl. Berthe Folletête die Bibliothek ihres verstorbenen Bruders, alt Obrichter Marc Folletête, dem Staat Bern zuhanden des Obergerichts geschenkt hat. Die Schenkung sei auch hier gebührend verdankt.

G. Administrativjustiz.

Aus diesem Gebiet sind im Berichtsjahr 10 Geschäfte eingelangt. 9 davon betrafen Kompetenzkonflikte. Von diesen wurde einer durch Rückzug der Klage und 6 durch übereinstimmende Meinungsäusserungen von Obergericht bzw. Verwaltungsgericht und Regierungsrat erledigt. Zwei Fälle waren auf Jahresende noch hängig. Davon wird einer durch den Grossen Rat entschieden werden müssen, da Obergericht und Verwaltungsgericht sich über ihre Zuständigkeit zur Beurteilung einer Streitsache nicht einigen konnten.

Gesuche um Erteilung des Rechts zur Zwangsenteignung sind 6 eingelangt. In 4 Fällen wurde das Expropriationsrecht ohne weiteres anerkannt, und ein Gesuch war auf Jahresende noch hängig. Nur in einem Fall musste ein Dekret des Grossen Rates ausgewirkt werden. — Zudem mussten noch einige Einfragen aus dem Gebiete des Expropriationsrechts beantwortet und zwei Einsprachen gestützt auf § 20 des kantonalen Expropriationsgesetzes entschieden werden. Dabei wurde festgestellt, dass der Regierungsrat nicht zuständig ist, gestützt auf § 18, Ziff. 1, Einwendungen gegen das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Erteilung des Expropriationsrechtes oder Entschädigungsforderungen zu prüfen.

H. Mitberichte.

Unsere schriftliche Berichterstattung an andere Direktionen über rechtliche Fragen ist in 330 Geschäften verlangt worden. Davon betrafen 67 die Gemeindedirektion, 46 die Direktion des Armenwesens, 42 die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen, je 37 die Direktionen des Innern und der Polizei, 29 die Direktion der Landwirtschaft. Die andern Geschäfte verteilen sich auf die übrigen Direktionen. Die einzelnen Fälle haben uns in sehr verschiedener Weise beschäftigt. Einzelne Geschäfte, so z. B. die Mitarbeit am Automobildekret, beschäftigten uns während mehrerer Wochen, während oft der Mitbericht auf eine kurze Äusserung beschränkt werden konnte.

Aus der grossen Zahl unserer Ansichtsausserungen führen wir einzelne Fälle an, die von allgemeinem Interesse sind:

Zur Beschwerde gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Warenhandel usw. vom 9. Mai 1926 ist jeder Interessent im Sinne von Art. 10 des Gesetzes legitimiert. Die Beschwerde hat nicht aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz ist jedoch befugt, ihr aufschiebende Wirkung zu erteilen. — Der Regierungsrat ist zur erstinstanzlichen Behandlung der Gesuche um Bewilligung, einen Gasthof zu errichten, zuständig. Die Direktion des Innern ist nur antragstellende Behörde in derartigen Angelegenheiten. — Die Flurgenossenschaften gemäss Art. 87 EG zum ZGB sind öffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaften und entstehen durch einen Akt der Staatsgewalt, d.h. durch den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates. Dieser Genehmigungsbeschluss setzt voraus, dass während 14 Tagen die Statuten, die Pläne und der Kostenvoranschlag in den beteiligten Gemeinden aufgelegt und dass während der Auflagefrist die beteiligten Grundeigentümer ausdrücklich oder stillschweigend (durch Unterlassung einer Einsprache) dem Unternehmen zugestimmt haben. — Der Regierungsrat ist zuständig, dem Käufer oder Pächter einer Apotheke die Bewilligung zu deren Betrieb zu erteilen. Er kann diese Bewilligung aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigern, wenn eine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Überwachung durch den Verwalter oder Besitzer nicht besteht.

J. Verschiedenes.

Die Gültsschatzungskommissionen haben im Berichtsjahre im ganzen 33 Begehren behandelt, und zwar 14 Verkehrswertschatzungen und 19 Ertragswertschatzungen.

Die beiden im letztjährigen Bericht erwähnten unerledigten Beschwerden sind am 11. Januar und 4. Fe-

bruar 1927 durch den Regierungsrat entschieden worden, und zwar in beiden Fällen im Sinne der Abweisung. Der eine Entscheid ist publiziert in der Mb VR 25, Nr. 22.

Im Berichtsjahre langten keine Beschwerden ein.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer der bisherigen Funktionäre wurden die Wahlen der Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter vorgenommen in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Bern-Stadt und Bern Landgemeinden, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Neuenstadt, Seftigen, Ober-Simmental und Wangen.

Im fernern wurden für die Amtsbezirke Freibergen und Laufen die Schatzungskommissionen neu bestellt und die dahierigen Wahlen vorgenommen. Damit bestehen nun die Gültsschatzungskommissionen in sämtlichen 30 Amtsbezirken.

Es gelangten im weitem, wie alljährlich, zur Erledigung: zahlreiche Rogatorien und Requisitoriale, Ansuchen um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbene Berner, Aufenthaltsausforschungen von unbekannt Abwesenden im Ausland usw.

Auch das gesamte Rechnungswesen der Justizverwaltung, die Ausstellung der damit im Zusammenhange stehenden Anweisungen, die Revisionen der alljährlich eingehenden Bureaukostenabrechnungen und die Prüfung der übrigen auf erfolgte Kreditbewilligung hin eingehenden Rechnungen usw. nahmen den damit beschäftigten Beamten, wie immer, stark in Anspruch.

Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3508 gegenüber 3355 im Vorjahre.

Bern, den 19. Mai 1928.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Juni 1928.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**